

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 (1) LBO) (LBO i.d.F. v. 29.6.1972)

2.1 Aussere Gestaltung (§ 111 (1) Nr. 1 LBO): Bei der äusseren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien unzulässig. Für die Dach- eindeckung ist Material mit dunkelroten bis dunkelbraunen Farbtönen zu verwenden.

2.2 Dachformen und Dachneigung (§ 111 (1) Nr. 1 LBO): Dachformen und Dach- neigungen siehe Einschriebe im Plan.

~~Dachaufbauten sind unzulässig. Gach gem. Satzungsbeschluss vom 06.07.1989~~
Einzeldachgauben sind bis zu einer Länge von 1,5 m zulässig. Von den ortungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
~~Bebauungsplanänderung vom 25. September 1989~~

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 (6) BBauG):

4. Aufzunehmende Festsetzungen

Alle früheren Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen oder entsprechen, werden aufgehoben.